

- 7.6 Hinweis 1 Satz 1 zu Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:
„Dem Antrag auf Beihilfe ist ein Nachweis über die Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu einer bestimmten Pflegestufe beizufügen.“
- 7.7 Zu Absatz 9 wird folgender Hinweis aufgenommen:
„Zu Absatz 9 Beihilfefähig sind zehn vom Hundert des nach § 93 Abs. 2 BSHG vereinbarten Heimentgelts, höchstens 500,- DM monatlich.“
8. Die Hinweise zu § 13 Abs. 2 werden wie folgt geändert:
- 8.1 Der bisherige Hinweis wird Hinweis 1.
- 8.2 Folgender Hinweis 2 wird angefügt:
„2. Nach Nummer 3 sind Aufwendungen bis 500,- DM ohne Beschränkung auf die Inlandskosten beihilfefähig. Dies gilt nur für ärztliche und zahnärztliche Leistungen.“
9. Im Heilkurortverzeichnis (Inland) – Anhang 2 zu § 8 Abs. 6 BhV – werden folgende Orte eingefügt:
- 9.1 Vor „Essen“:
„Esens 26422 Esens Bengersiel Nordseeheilbad“.
- 9.2 Vor „Neukirchen“:
„Neuharlingersiel
26427 Neuharlingersiel Neuharlingersiel Nordseeheilbad“.

21

Durchführung des Thüringer Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Df-ThürSchStG)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Justiz und Europaangelegenheiten und des Thüringer Innenministeriums (Gz. 3180 - 1/96 und 30-1145-1/96) - *Anhang* -

„Aufgrund des § 58 des Thüringer Schiedsstellengesetzes in der Fassung vom 17. Mai 1996 (GVBl. S. 61) erlassen das Thüringer Ministerium für Justiz und Europaangelegenheiten und das Thüringer Innenministerium folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

Die Schiedsstelle

- Einrichtung, Amtsbezirk, Bezeichnung und Dienstsiegel der Schiedsstelle
- Amtsbezeichnung, Amtsführung, Verschwiegenheit, Sprechzeit der Schiedsperson
- Unterstützung der Schiedsperson durch die Gemeinde
- Anforderungen an die Schiedsperson
- Aufforderung zur Bewerbung, Auswahl der Schiedspersonen
- Verfahren nach der Wahl
- Belehrung und Verpflichtung, Bekanntmachungen
- Beendigung der Amtszeit der Schiedsperson
- Umfang der Aufsicht durch die Justiz, sonstige Aufsicht
- Geschäftsbücher und sonstige Unterlagen, Geschäftszeichen
- Geschäftsprüfung
- Geschäftsübersichten
- Sachkosten der Schiedsstelle
- Kostenerstattung, Verrechnung der Kosten bei gemeinsamer Schiedsstelle

2. **Bürgerliche Rechtsangelegenheiten**
- 2.1 Sachliche Zuständigkeit
 - 2.2 Örtliche Zuständigkeit
 - 2.3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
 - 2.4 Verfahrenssprache, Zuziehung eines Dolmetschers
 - 2.5 Ausschluß der Schiedsperson von der Tätigkeit
 - 2.6 Absehen von einer Schlichtungstätigkeit
 - 2.7 Ablehnung einer beantragten Schlichtungstätigkeit
 - 2.8 Ort und Qualifikation der amtlichen Tätigkeit
 - 2.9 Inhalt und Form eines verfahrenseinleitenden Antrags, Abgabe eines Antrags
 - 2.10 Terminbestimmung und Ladung der Parteien, Kostenvorschuß
 - 2.11 Erklärungen der gegnerischen Partei vor der Schlichtungsverhandlung
 - 2.12 Unentschuldigtes Ausbleiben oder vorzeitiges Entfernen vom Termin, Festsetzung eines Ordnungsgeldes
 - 2.13 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
 - 2.14 Bestimmungen über die Berechnung der Fristen
 - 2.15 Grundsätze für die Durchführung der Schlichtungsverhandlung
 - 2.16 Vertretung der Parteien im Schlichtungsverfahren
 - 2.17 Ladung von Zeugen und Sachverständigen
 - 2.18 Sachaufklärung, Beweiserhebung
 - 2.19 Inhalt und Herstellung des Verhandlungsprotokolls
 - 2.20 Fassung des Vergleichs
 - 2.21 Abschriften und Ausfertigungen des Verhandlungsprotokolls
 - 2.22 Vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichs, Vollstreckungsklausel zu einem Vergleich
3. **Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen**
- 3.1 Das Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage
 - 3.1.1 Sachliche Zuständigkeit der Schiedsstelle
 - 3.1.2 Örtliche Zuständigkeit der Schiedsstelle
 - 3.1.3 Strafantrag
 - 3.1.4 Die Parteien des Sühneverfahrens vor Erhebung einer Privatklage
 - 3.1.5 Ladung der Parteien zum Sühnetermin
 - 3.1.6 Beschränkung der Gründe für die Nichtabhaltung eines Sühneversuchs
 - 3.1.7 Wiederholung eines Antrags auf Durchführung eines Sühneverfahrens
 - 3.1.8 Erfolglosigkeit des Sühneversuchs, Bescheinigung über die Erfolglosigkeit
 - 3.2 Das Schlichtungsverfahren zur außergerichtlichen Erledigung einer Strafsache
 - 3.2.1 Zuständigkeit der Schiedsstelle
 - 3.2.2 Übergabe einer Sache an die Schiedsstelle
 - 3.2.3 Einspruch der Schiedsstelle, Entscheidung über den Einspruch
 - 3.2.4 Ladung der beschuldigten Person und sonstiger Beteiligter
 - 3.2.5 Übernahme von Verpflichtungen durch die beschuldigte Person
 - 3.2.6 Protokoll über die Schlichtungsverhandlung
 - 3.2.7 Überwachung der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen
 - 3.2.8 Abschluß des Verfahrens
4. **Kosten der Schlichtungsverfahren**
- 4.1 Dienstkonto der Schiedsstelle
 - 4.2 Erstellung der Kostenrechnung, Sollstellung
 - 4.3 Kostenschuldner und ihre Inanspruchnahme
 - 4.4 Erhebung eines Kostenvorschusses
 - 4.5 Einforderung und Beitreibung der Kosten
 - 4.6 Bemessung der Verfahrensgebühr
 - 4.7 Schreibauslagen und sonstige Auslagen
 - 4.8 Ermäßigung der Kosten, Absehen von der Kostenerhebung
 - 4.9 Einwendungen gegen Kostenmaßnahmen
5. **Übergangsvorschriften**
6. **Inkrafttreten**

000131

- 1.4.2 Zur Beurteilung der Persönlichkeit und der Befähigung einer Person für das Schiedsamt soll ferner insbesondere geprüft werden, ob sie
- gut beleumundet ist,
 - nach Bildung und natürlicher Befähigung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben in der Lage ist,
 - sich in einem entsprechenden Gesundheitszustand befindet und
 - über die erforderliche Zeit verfügt.
- 1.4.3 Als Wohnort (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes) ist der Ort anzusehen, an dem die Person den räumlichen Schwerpunkt ihrer Lebensverhältnisse hat.
- 1.5 Aufforderung zur Bewerbung, Auswahl der Schiedspersonen (zu § 4)**
- 1.5.1 Die Gemeinde soll rechtzeitig vor der Wahl die anstehende Besetzung der Schiedsstellen öffentlich bekanntmachen und zur Bewerbung für das Schiedsamt auffordern. Bei einer gemeinsamen Schiedsstelle hat jede beteiligte Gemeinde die Bekanntmachung auszuführen.
- 1.5.2 Bewerben sich keine oder keine für das Schiedsamt geeigneten Personen, so kann die Gemeinde solche Gemeindeglieder zur Übernahme des Amtes verpflichten, in deren Person keine Gründe nach § 3 des Gesetzes und keine Hinderungsgründe nach Nr. 1.4.1 vorliegen. Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, daß sie zur Übernahme des Amtes verpflichtet ist, falls keine Ablehnungsgründe vorliegen.
- 1.5.3 Zur Wahl kann auch eine Person vorgesehen werden, die in der Gemeinde schon als Schiedsperson tätig ist. Dies gilt auch für eine bereits aus dem Schiedsamt ausgeschiedene Person, falls sie noch in der Gemeinde wohnt.
- 1.5.4 Der Direktor des Amtsgerichts und die Landesorganisation der Schiedspersonen sind über die zur Wahl vorgesehenen Personen zu benachrichtigen. Der Direktor des Amtsgerichts äußert sich gegenüber der Gemeinde zu den Personen. Hat er gegen eine Person Bedenken, so teilt er dies der Gemeinde mit und ersucht erforderlichenfalls um einen neuen Vorschlag.
- 1.5.5 Die Amtszeit von fünf Jahren gilt auch für eine Schiedsperson, die anstelle einer vorzeitig ausgeschiedenen Schiedsperson gewählt wird.
- 1.6 Verfahren nach der Wahl (zu § 5)**
- 1.6.1 Unverzüglich nach der Wahl einer Schiedsperson oder eines Vertreters und der Annahme durch die gewählte Person übersendet die Gemeinde die Unterlagen über die Wahl einschließlich der Annahme der Wahl an den Direktor des Amtsgerichts.
- 1.6.2 Wird die Annahme der Wahl verweigert, so teilt die Gemeinde die hierfür geltend gemachten Gründe dem Direktor des Amtsgerichts zusammen mit ihrer Stellungnahme mit.
- 1.6.3 Der Direktor des Amtsgerichts entscheidet über die Bestätigung der Wahl, über die Versagung der Bestätigung und über die Verweigerung der Annahme der Wahl. Er begründet außer bei Versagung der Bestätigung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes) die Entscheidung, wenn die Verweigerung der Annahme abgelehnt wird. Die Entscheidung ist der Person, die die Annahme verweigert hat, und der Gemeinde bekanntzumachen.
- Der Direktor des Amtsgerichts gibt die Wahlunterlagen an die Gemeinde zurück. Die Gemeinde hat erforderlichenfalls die Wahl einer anderen Person zu veranlassen.
- 1.7 Berufung und Verpflichtung, Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 1)**
- 1.7.1 Zur Ausübung des Amtes ist eine Person erst berechtigt, aber auch verpflichtet, wenn sie in das Amt berufen und zur Ausübung verpflichtet wurde. Mit dem Tag, an dem die Berufung und Verpflichtung stattfindet, beginnt die Amtszeit der Schiedsperson.
- 1.7.2 Vor der Verpflichtung befehlt der Direktor des Amtsgerichts die Person über ihre Aufgaben und Pflichten. Er weist sie insbesondere auch darauf hin, daß sie über die Verhandlungen und die ihr in Ausübung des Schiedsamtes bekannt gewordenen Verhältnisse der Parteien während und nach Beendigung der Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren hat, soweit nicht eine Ausnahme Platz greift. Bei einer wiedergewählten Person genügt unter Bezugnahme auf die frühere Belehrung ein allgemeiner Hinweis.
- 1.7.3 Eine Vereidigung findet nicht statt.
- 1.7.4 Der Akt der Berufung und Verpflichtung ist durch eine Niederschrift aktenkundig zu machen. Die Niederschrift ist auch von der Schiedsperson zu unterschreiben.
- 1.7.5 Über die Berufung und die Verpflichtung benachrichtigt der Direktor des Amtsgerichts die Gemeinde des Sitzes der Schiedsstelle. Die Gemeinde hat den Namen und die Anschrift der Schiedsperson öffentlich bekanntzumachen. Dabei ist auf den Sitz der Schiedsstelle und darauf hinzuweisen, daß der Schriftverkehr mit der Schiedsperson unter der Anschrift des Sitzes zu führen ist.
- 1.7.6 Bei einer gemeinsamen Schiedsstelle hat die Gemeinde des Amtssitzes auch die anderen Gemeinden zu benachrichtigen.
- 1.8 Beendigung der Amtszeit der Schiedsperson (zu § 7 Abs. 2, § 8)**
- 1.8.1 Die Amtszeit einer Schiedsperson endet insbesondere
- mit Ablauf von fünf Jahren ab Berufung und Verpflichtung der Schiedsperson,
 - mit der berechtigten Niederlegung des Amtes,
 - mit der Amtsenthebung.
- im Fall des Buchstabens a mit Ablauf des letzten Tages der Frist, in den Fällen der Buchstaben b und c mit dem Wirksamwerden der Entscheidung. Die Entscheidungen nach den Buchstaben b und c sind zu begründen. Sie sind der betreffenden Person und der Gemeinde bekanntzumachen. Nr. 1.7.6 gilt entsprechend. Entscheidet über die Amtsenthebung der Präsident des Landgerichts, so ist die Entscheidung auch dem Direktor des zuständigen Amtsgerichts mitzuteilen.
- 1.8.2 Die Amtszeit einer Schiedsperson endet ferner mit der Auflösung der Schiedsstelle.
- 1.8.3 Im Fall der Nr. 1.8.1 Satz 1 Buchst. a hat die Gemeinde rechtzeitig vor der Beendigung der Amtszeit Schritte zur Neubestellung einer Schiedsperson zu unternehmen. In den Fällen der Nr. 1.8.1 Satz 1 Buchst. b und c ist das Verfahren zur Neubestellung einer Schiedsperson unverzüglich nach Beendigung der Amtszeit einzuleiten.
- 1.9 Umfang der Aufsicht durch die Justiz, sonstige Aufsicht (zu § 9)**
- 1.9.1 Die der Justizverwaltung zustehende Aufsicht über die Schiedsperson betrifft ihre dienstliche und fachliche Tätigkeit im Rechtspflegebereich. Sie umfaßt nicht die Berechtigung, ihr für ihre Schlichtungstätigkeit Weisungen zu erteilen.
- 1.9.2 Es betreffen insbesondere
- die Dienstaufsicht ein dem Schiedsamt angemessenes Verhalten der Schiedsperson bei der Schlichtungstätigkeit und die rechtzeitige Erledigung der Verfahren.